

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow  
über das Amt Ribnitz-Damgarten  
Am Markt 1  
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 13. Oktober 2025  
Mein Zeichen: 511.140.02.10246.25  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Bau und Planung  
Auskunft erteilt: Lydia Reincke  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen  
Zimmer: 407  
Telefon: 03831 357-2936  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: Bauleitplanung@lk-vr.de  
Datum: 28. November 2025

### 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Bahnhofstraße" der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 (Posteingang: 13. Oktober 2025) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom September 2025
- Begründung mit Stand vom September 2025
- Biotopkartierung mit Stand vom 1. Juli 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand vom 7. Juli 2024
- Faunistischer Kartierbericht Brutvögel, Reptilien und Amphilien mit Stand vom 7. Juli 2024
- Kartierbericht - Fledermauserfassung mit Stand vom 11. Mai 2024

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

#### Städtebauliche, planungs- und bauordnungsrechtliche Belange

Planungsziel der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist die Überplanung des durch Wohnbebauung in Form von Einzelgehöften geprägten Bereichs entlang der Bahnhofstraße. Es ist eine Überplanung des bereits bebauten Bestandes, welcher bislang dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, geplant. Der Bestand soll geordnet und planungsrechtlich gesichert werden, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes richtet. Dazu soll der nordöstlich an den Bebauungsplan Nr. 2 anschließenden Bereich ergänzt werden, um so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Planungsziele zu schaffen. In einem ersten Planungsabschnitt sollen nun die Bereiche identifiziert werden, die einerseits möglichst **zusammenhängend städtebaulich sinnvoll entwickelt** oder im Bestand gesichert werden können. Dabei ist der vorhandene Gebäudebestand angrenzend an den bisherigen Bebauungsplan Nr. 2 zu beachten. Der nun vorliegende Entwurf entspricht weder den Planungszielen noch ist dieses Konzept nachvollziehbar. Dabei kommt es nicht auf die Zustimmung der betroffenen Grundstücksei-

gentümer an, sondern, ob diese geplante Entwicklung den städtebaulichen Zielen entspricht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 ragt östlich und westlich der Bahnhofstraße in jeweils kleinen Teilabschnitten mit mehreren kleinen Lücken in die freie Landschaft.

Die Bestandsbebauung mit Wohngebäuden auf den Grundstücken Gemarkung Ahrenshagen, Flur 12, Flurstücke 100, 98/, 99 sowie 26 wurde städtebaulich nicht beachtet.

Durch den Bebauungsplan wird suggeriert, dass für die betroffenen Grundstücke Baurecht geschaffen wird und Bebauung auf den zwischen dem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücken nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Ein Bebauungsplan soll eine geplante oder vorhandene Bebauung städtebaulich ordnen. Hier wird der Eindruck der Willkürlichkeit bei Ausweisung des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 vermittelt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung eines Baugebietes WA1 auf den Flurstücken 29 bis 33 die noch unbebaute und nicht überplante Freifläche zwischen diesen Grundstücken (Flurstücke 34/3 bis 34/5) und einer Bebauung auf dem Grundstück 35/4 in einer Ausdehnung von lediglich ca. 71 m betragen wird. Damit würde nach Umsetzung der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes diese Freifläche als eine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB zu werten sein.

In der Begründung wird ausgeführt, dass nach der Biotopkartierung ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Frischwiese“ festgestellt wurde, welches einer geplanten Bebauung entgegensteht. Gleichwohl bleibt nach dem vorliegenden Entwurf offen, ob diese Fläche nicht auch etwa als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 oder nach § 9 Abs. 6 BauGB in den B-Plan mit einbezogen werden kann oder sollte.

Auch die verbleibenden Freiflächen zwischen dem Flurstück 29 und 26 sowie 26 und 24 würden nach Umsetzung der benachbarten Bebauung eine Baulücke darstellen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Wohnbebauung auf dem Flurstück 26 nicht berücksichtigt bzw. mit überplant wurde.

Dieses ist auch östlich der Bahnhofstraße zu beachten. Durch die Festsetzung eines Baugebietes auf dem Flurstück 102 wird die Entfernung der Freifläche zwischen diesem Baugebiet und der Bestandsbebauung auf dem Flurstück 100 auf etwa 63 m verkürzt, welches nach Umsetzung der Bebauung eine Baulücke darstellt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Bestandsbebauung auf den Flurstücken 100, 98 und 99 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen soll und die anschließende Fläche dagegen wieder Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Da mit dem vorliegenden Entwurf, neben Gartenbaubetriebe und Tankstellen, auch Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO ausgeschlossen werden sollen, ist dies auch in der Begründung im letzten Satz des 1. Abschnittes des Kapitels 4.2.2 aufzuführen. Zur Rechtseindeutigkeit wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen unter 1.3 Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO um den Zusatz in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO zu ergänzen.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde unter anderem durch die Firsthöhe bestimmt. Als unterer Bezugspunkt nach § 18 Abs. 1 BauNVO wurde unter 2.1 für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 bis 3 die Mitte der befestigten Verkehrsfläche (Fahrbahn), gemessen orthogonal zur Mitte des jeweiligen Gebäudes geregelt. Eine Festsetzung für das WA4 wurde nicht getroffen. Dagegen soll nach der Begründung das WA4 über eine unbefestigte Stichstraße erschlossen werden, sodass die Firsthöhe hier in NHN (ca. 7 m über maximaler natürlicher Geländeoberkante) festgesetzt werden soll. Die textliche Festsetzung ist entsprechend zu ergänzen.

Die Möglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl zu überschreiten ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, da die Begründung lediglich gebilligt und kein geltendes Ortsrecht wird. Insofern wäre die zulässige Überschreitung später nicht umsetzbar.

In den örtlichen Bauvorschriften wurde unter anderem die Dachgestaltung (Dachneigung und Dacheindeckung) geregelt. Davon ausgenommen sind Garagen, Carports, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Solaranlagen. Hier wäre zu prüfen, ob untergeordnete Gebäudeteile, wie zum Beispiel Vorbauten oder Wintergärten ebenfalls von den Vorschriften zur Dachgestaltung ausgenommen werden sollen.

Gemäß der Begründung in Kapitel 2.5 wurde für die vorliegende Planung ein Gutachten für den zusätzlichen Wohnraumbedarf erstellt. Dieses kann vorliegend nicht geprüft werden. Bei dem vorliegenden Gutachten handelt es sich um verfügbare Umweltrelevante Informationen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auszulegen sind. Insofern hat die Gemeinde zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB das vorliegende Gutachten öffentlich mit auszulegen und zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

#### Redaktionelle Anmerkungen

Die Rechtsgrundlage ist im Laufe des Verfahrens, auf dem neusten Stand hin, anzupassen.

#### Wasserwirtschaft

Beurteilt werden die Auswirkungen der Änderung/Ergänzung des B-Planes auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer.

#### Grundwasser:

Der Bereich der zu bebauenden Flächen befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Recknitz Unterlauf (WP\_KO\_15\_16; [https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/gw/gw\\_wk.php?gw=WP\\_KO\\_15\\_16](https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/gw/gw_wk.php?gw=WP_KO_15_16)). Der Grundwasserkörper hat eine Gesamtgröße von ca. 235 km<sup>2</sup>. Der mengenmäßige Zustand wird als gut und der chemische Zustand als nicht gut beurteilt.

Es gelten die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG (Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands, Umkehr signifikanter und anhaltender Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes).

#### Oberirdische Gewässer:

Der Erweiterungsbereich tangiert ein Rohrleitungssystem mit Vorflut zum Templer Bach bzw. einen verrohrten Teilabschnitt des Templer Bachs selbst. Alle betreffenden Gewässer wurden in Abstimmung mit dem Wasser und Bodenverband Recknitz-Boddenkette sondiert und neu vermessen. Abstände zu baulichen Anlagen und zur Bewirtschaftung sind zwingend einzuhalten.

Der Templer Bach ist ein Zufluss zur Recknitz und stellt selbst ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Wasserkörper: RECK-1600; [https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/rw/rw\\_wk.php?schema=reporting\\_bp3&fg=RECK-1600](https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/rw/rw_wk.php?schema=reporting_bp3&fg=RECK-1600)) dar. Das ökologische Potential wird als schlecht und der chemische als nicht gut beurteilt.

Auf Grund seiner überwiegenden Verrohrung und seiner Bedeutung als Hauptvorflut für die landwirtschaftliche Entwässerung ist der Templer Bach als erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG eingestuft und es gelten die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG (Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands und das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands).

### Erschließung:

Abwasserbeseitigungspflichtig für Schmutz- und Niederschlagswasser ist gemäß § 40 LWaG die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. Für alle zu bebauenden Grundstücke gilt, dass das gesamte häusliche und diesem ähnliches Abwasser der Gemeinde zu übergeben ist. Um zu gewährleisten, dass die Gewässerbenutzung durch Einleitung des in der Gemeindekläranlage behandelten Abwassers den Anforderungen entspricht, ist nachzuweisen, dass die Kapazität der Kläranlage für das zusätzlich zu behandelnde Schmutzwasser ausreichend bemessen ist.

Die Beseitigungsmöglichkeiten für anfallendes Niederschlagswasser auf den jeweiligen Baugrundstücken sind auf Grund der Bodenverhältnisse begrenzt. Sofern eine leitungsgebundene Entwässerung mit Einleitung in den Templer Bach erforderlich wird, sollten grundsätzlich Rückhaltungsmöglichkeiten durch Versickerung auf den Grundstücken (in Form von Zisternen zur Gartenbewässerung) festgeschrieben werden.

Die Trinkwasserversorgung hat über das öffentliche Trinkwassernetz zu erfolgen.

### Wasserschutzgebiete:

Der nordöstliche Teil des Erweiterungsgebietes befindet sich im Einzugsbereich der Wasserversorgung Hessenburg. Bohrungen zur Erdwärmennutzung und Brunnen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten erhöhte Anforderungen.

### Umweltbericht

Im zu erstellenden Umweltbericht sind die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen und zu bewerten, insbesondere unter den genannten Aspekten der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

### Hinweis:

Auf die Anzeigepflicht von Bohrungen als Erdaufschluss (auch Baugrunduntersuchungen) wird verwiesen.

### Naturschutz

Unbenommen der artenschutzrechtlichen Belange wurden die übrigen Belange des Naturschutzes in dem eingereichten Umweltbericht vollumfänglich berücksichtigt. Es ist rechtzeitig die Einreichung der verbindlichen Reservierung für die berechneten 43.990 Ökopunkte von einem geeigneten Ökokonto, gelegen in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, einzureichen.

### Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale und keine Bodendenkmale bekannt.

### Bevölkerungs- und Brandschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- In den vorliegenden Planunterlagen sind drei Hydranten aufgeführt: der Überflurhydrant Nr. 01009 in der Bahnhofstraße, der Unterflurhydrant Nr. 01010 nördlich des Plangebiets an der Straße Altes Dorf, sowie der Unterflurhydrant Nr. 01008 im südlichen Teil der Bahnhofstraße. Mit den gemessenen Durchflussmengen von über 90 m<sup>3</sup>/h ist die Löschwasserversorgung in betreffendes Gebiet als ausreichend dimensioniert.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

### Kataster und Vermessung

#### Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte.

Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.

Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Die in der Begründung (Seite 2) aufgeführten Flurstücke sind zu prüfen.

#### Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

#### Tiefbau

Das geplante Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 10 StrWG-MV, wenn die Straße im geplanten Bebauungsgebiet als öffentliche Straße gewidmet wird.

Verfahrenshinweise zum Genehmigungsverfahren für Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen: <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Bauen-und-Planung/Straßenaufsicht/>

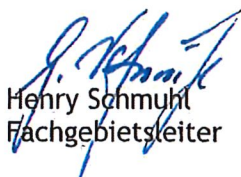
Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

#### Abfallwirtschaft

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Beachten Sie bitte, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen. Die Abfallbehälter/-säcke sowie ggfs. Sperrmüll des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 sind zur Leerung bzw. Abfuhr an den öffentlichen Straßen „Altes Dorf“ bzw. „Bahnhofstraße“ so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Henry Schmuhl  
Fachgebietsleiter

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten  
Herrn Guido Keil  
PF 1132  
18302 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 0385 588 68-132  
Telefax: 0385 588 68-800  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.v-mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/258-2/04  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Stralsund, 05.11.25

**1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet Bahnhofstraße"  
der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow**  
1. Planungsabschnitt

Sehr geehrter Herr Keil,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zum o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

**Wasserrahmenrichtlinie**

Bearbeiterin: Fr. Tülsner, Tel. 0385 588 68 471

Die in meiner Stellungnahme vom 12.01.2023 (Az.: StALUVP12/5122/VR/258-1/04) aus Sicht der WRRL gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.

**Hochwasser- und Küstenschutz, Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz**

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

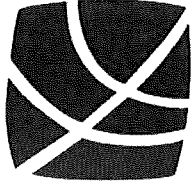
  
Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

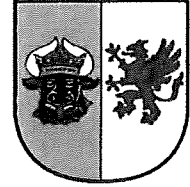
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

**Telefon:** 0385 / 588 68-000  
**Telefax:** 0385 / 588 68-800  
**E-Mail:** [poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de)  
**Webseite:** [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

**Amt Ribnitz-Damgarten**  
z. Hd. Herrn G. Keil  
Postfach 1132  
18302 Ribnitz-Damgarten

**Forstamt Schuenhagen**

Bearbeitet von: Frau Schlaueweg

Telefon: 038324 650-13  
Fax: 03994 235-413  
E-Mail: Anne.Schlaueweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2022-021  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 6. November 2025

**I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow „Wohngebiet Bahnhofstraße“, 1. Planungsabschnitt**  
- Entwurf, Stand September 2025  
- Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 13.10.2025

Sehr geehrter Herr Keil,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.09.2025 den Entwurf der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Mit dem ersten Planungsabschnitt werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für 14 zusätzliche Eigenheime geschaffen. Im Teilgeltungsbereich 1 kann durch die Änderung ein zusätzliches Einfamilienhaus entstehen. Insgesamt ermöglicht die Planung damit im ersten Abschnitt die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen und umfasst nachfolgend aufgeführte Flure und Flurstücke:

	Teilgeltungsbereich 1 (Änderung)	Teilgeltungsbereich 2 (Ergänzung)	
<b>Größe</b>	ca. 0,13 ha	ca. 8,99 ha	
<b>Gemarkung</b>	Ahrenshagen	Ahrenshagen	
<b>Flur</b>	12	11	12
<b>Flurstücke</b>	175 (tlw.)	28, 29, 30, 31/1, 31/2, 101, 100, 33, 35 (tlw.), 25 (tlw.), 62/3, 62/9, 62/4, 62/8, 62/5, 62/7, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73 (tlw.)	84, 83, 82, 80 (tlw.), 81, 79, 78 (tlw.), 95, 96, 97, 102, 104/8 (tlw.), 33, 32, 31, 30, 29, 24

Die Ausführungen aus der forstbehördlichen Stellungnahme vom 27.01.2023 sind vollumfänglich gültig und werden mit der vorliegenden Stellungnahme bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Philipp Nahrstedt  
(Forstamtsleiter)